SVGW I+IG
Aziende specializzate della SVGW
Sociétés spécialisées de la SVGW
Fachfirmen des SVGW

STATUTEN
der Fachfirmen des SVGW
(SVGW I+IG)

1. NAME

Unter dem Namen «**SVGW I+IG**» besteht eine Interessengruppierung von Mitgliedern des SVGW (Industrie- und Ingenieurfachfirmen).

2. ZWECK, AUFGABEN UND ZIELE

2.1

Zusammenschluss von in der Schweiz domizilierten, im Handelsregister eingetragenen Firmen und von beratenden Ingenieurbüros, die in den Branchen Wasser-, Gas oder Wärmeversorgung tätig sind.

2.2

Wahrnehmung und Koordination der gemeinsamen Interessen durch die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen des SVGW.

2.3

Stärkung des Marktplatzes und der Branchen in der Schweiz, insbesondere durch Sicherung von Know-how, den Erhalt sowie die attraktive Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie die Förderung von Qualität und Versorgungssicherheit.

2.4

Mitwirkung an einem sinnvollen und anwendbaren Regelwerk im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem SVGW durch Unterstützung bei deren Erarbeitung und Anpassung sowie durch die Förderung eines einfachen und praxisnahen Zugangs zu Reglementen, Richtlinien und technischen Grundlagen des SVGW.

2.5

Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Ressourcen, insbesondere durch den nachhaltigen Einsatz von Wasser und Energie.

2.6

Die SVGW I+IG gewährleistet, dass ihre Ziele bzw. die Verfolgung ihrer Ziele nicht im Widerspruch zu den Statuten des SVGW steht. Bei der Mitwirkung im Rahmen des SVGW-Regelwerks berücksichtigt die SVGW I+IG die Interessen der gesamten Branche und des SVGW.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Aufnahmebedingungen

Mitglied wird diejenige Organisation, die:

- im Handelsregister eingetragen ist oder als beratendes Ingenieurbüro auftritt und in den Bereichen Wasser, Gas und Wärme tätig ist, und
- SVGW-Mitglied ist und die Ziele des SVGW unterstützt, und
- die für ihre Produkte oder Tätigkeiten geltenden Vorschriften der zuständigen Behörden und die Regeln des Faches einhält.

3.2 Aufnahmeverfahren

Die unter 3.1 beschriebenen Organisationen werden bei ihrem Eintritt in den SVGW automatisch auch Mitglieder des SVGW I+ IG.

3.3 Fachgruppen

Die Mitglieder (Fachfirmen) der SVGW I+IG sind in folgende Fachgruppen gegliedert.

- Ingenieure
- Hauptleitungen
- Haus- und Gebäudeinstallationen
- Wasseraufbereitung
- Wassernachbehandlung
- EMSRL-Technik
- Korrosionsschutz
- Gas
- Wärme

3.4 Austritt

3.4.1

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch beim Austritt aus dem SVGW.

3.4.2
Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der SVGW I+IG.

3.5 Ehrenmitglieder

Das Komitee der SVGW I+IG kann die Ehrenmitgliedschaft des SVGW für die Vertreter eines Mitgliedes der SVGW I+IG beantragen.

4. ORGANISATION

Die Organe der SVGW I+IG sind:

- Mitgliederversammlung (Ziff. 4.1)
- Komitee (Ziff. 4.2)
- Kontrollstelle (Ziff. 4.3)

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist durch das Komitee spätestens dreissig (30) Tage vor der Durchführung mit einer Traktandenliste einzuberufen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Komitee mindestens zwanzig (20) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

4.1.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Hälfte der Mitglieder des Komitees einberufen.

4.1.3 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beantragung der Festsetzung der Jahresbeiträge zuhanden des SVGW
- Genehmigung des Budgets
- Décharge-Erteilung des Komitees
- Wahl der Fachfirmen in das Komitee
- Wahl der Revisoren
- Gründung oder Auflösung von Fachgruppen auf Vorschlag des Komitees
- Beschlussfassung über Anträge des Komitees oder der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung der SVGW I+IG.

4.1.4 Beschlüsse

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Stimmberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl beantragt und angenommen wird.

Jede Fachfirma, die an der Mitgliederversammlung vertreten ist, hat nur eine Stimme, ebenso jedes I+IG Komiteemitglied. Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht eine andere Mehrheit fordern.

Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Teilnehmerzahl beschlussfähig, vorbehalten bleibt Art. 8 (Auflösung).

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

4.2 Komitee

4.2.1 Zusammensetzung

Das Komitee besteht aus den Repräsentanten der gewählten Fachfirmen, welche einer Fachgruppe nach Artikel 3.3 vorstehen. Zwecks Sicherstellung der Kontinuität im Komitee schlägt der Repräsentant beim Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen (Fachfirma) oder vor Erreichen des 65. Altersjahr einen Nachfolger für die Vertretung der Fachgruppe vor. Das Komitee wählt aus seiner Mitte den Präsidenten gemäss 4.2.2, den Sekretär und den Kassier.

4.2.2 Präsident SVGW I+IG

Der Präsident der SVGW I+IG ist in der Regel Vorstandsmitglied des SVGW. Er wird für seine Eigenschaft als Vorstandsmitglied SVGW vom Komitee zuhanden der Mitgliederversammlung des SVGW vorgeschlagen, in der Regel in einem Turnus 1:1 zwischen den Mitgliedern der Industrie- und der Ingenieur Fachfirmen. Die Amtsperiode des Präsidenten beträgt vier Jahre, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten verstanden wird. Der Präsident ist einmal wiederwählbar. Seine Amtszeit endet nach Erreichen des 65. Altersjahres, wobei eine laufende Amtszeit noch zu Ende geführt werden kann.

4.2.3 Aufgaben

- Einberufung Mitgliederversammlung
- Vorberatung und Vorbereitung sämtlicher Anträge an die Mitgliederversammlung (inkl. Jahresrechnung und Budget)
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen eines Jahresberichts

4.2.4 Beschlussfassung

Das Komitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Es fasst Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht eine andere Mehrheit fordern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

4.2.5 Einberufung

Das Komitee versammelt sich auf Einladung des Präsidenten mindestens zweimal im Jahr. Die Einberufung kann von jedem Obmann verlangt werden.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

4.2.6 Kompetenzen

Das Komitee beschliesst über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets und der bewilligten Ausgaben.

Für das Komitee resp. SVGW I+IG zeichnen der Präsident, der Sekretär und der Kassier jeweils zu Zweien.

4.3 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisoren, wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5. FINANZIELLES UND RECHNUNGSWESEN

5.1

Die Jahresbeiträge für die SVGW I+IG sind im Jahresbeitrag des SVGW enthalten. Die Beiträge werden durch den SVGW auf ein Sonderkonto vergütet. Die SVGW-Geschäftsstelle führt eine Jahresbetriebsrechnung zuhanden der SVGW I+IG durch. Entschädigungen und Spesen der Komiteemitglieder werden durch ein Reglement festgelegt.

5.2

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr (mit dem SVGW-Geschäftsjahr identisch). Bilanz und Betriebsrechnung werden den Mitgliedern mindestens dreissig (30) Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

6. STATUTENÄNDERUNGEN

Änderungen müssen in Einklang mit den geltenden Statuten des SVGW sein. Statutenänderungen sind auf der Traktandenliste der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung anzukündigen. Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. HAFTUNG

Die SVGW I+IG ist eine Interessengruppierung aus Mitgliedern des SVGW. Eine persönliche Haftung der Fachfirmen, des Komitees oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. AUFLÖSUNG

8.1

Die Auflösung der SVGW I+IG bedarf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, an welcher 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

8.2

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst. Wenn kein Beschluss zustande kommt, wird das verbleibende Vermögen an den SVGW ausbezahlt.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom Juni 2020. Diese Statuten treten sofort in Kraft.
Beschlossen an der Mitgliederversammlung der SVGW I+IG im Juni 2026.

Der Präsident:	Der Sekretär
	
Peter Rudin	Peter Hartmann

(männliche Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts)